

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

„Teiländerung 22 – Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 14.11.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 30.11.2023 und 01.12.2023

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 11.12.2023 bis 17.01.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 04.12.2023, Frist: 17.01.2024

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG:

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung:

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: - bis -

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: -, Frist: -

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Stand: 23.10.2024

Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft> oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Wird zur Kenntnis genommen

3 Gemeinde
Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Seitens der Gemeinde Schemmerhofen gibt es keine Einwände oder Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

07.12.2023

4	Stadt Laupheim Straßenverkehrs- behörde Marktplatz 1 88471 Laupheim 08.12.2023	Das Amt für öffentliche Ordnung erhebt gegen die im Plan und in der Begründung vom 09.10.2023 beschriebene Teiländerung keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf
5	terraneis-bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart 12.12.2023	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 22. Teiländerung des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf
6	PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen 12.12.2023	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none">• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	Kein Abwägungsbedarf

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

7 Netze-Gesellschaft
Südwest mbH
Brunnenbergstraße 27
89597 Munderkingen

12.12.2023

Die 22. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.

Kein Abwägungsbedarf

Gegen die 22. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.

Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.

Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.

8 TransnetBW GmbH
Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

13.12.2023

Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdocumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 22. FNP-Teiländerung „Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.

Kein Abwägungsbedarf

Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme

dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.

Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.

- | | | | |
|----|--|---|-----------------------------|
| 9 | Deutsche Telekom Technik GmbH
Adolf-Kolping-Str. 2-4
78166
Donaueschingen

14.12.2023 | Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. | Kein Abwägungsbedarf |
| 10 | Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

19.12.2023 | Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. | Kein Abwägungsbedarf |
-

-
- | | | | |
|-------|---|---|-----------------------------|
| 11 | RP Freiburg
Forstdirektion
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg i. Br.

19.12.2023 | <p>Im Geltungsbereich der 22. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Laupheim) liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z.B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p> | Kein Abwägungsbedarf |
| <hr/> | | | |
| 12 | Regionalverband
Donau-Iller
Schwambergerstr. 35
89073 Ulm

20.12.2023 | <p>Zu den o. g. Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Teiländerungsbereich 22 in Achstetten:
Etwa die nördliche Hälfte der plangegegenständlichen Fläche liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Zum südlichen Teil der Planfläche haben wir keine Hinweise. <p>Darüber hinaus haben wir keine Anregungen zu den Bauleitplanverfahren.</p> | Kein Abwägungsbedarf |
| <hr/> | | | |
| 13 | RP Freiburg
Landesamt für
Geologie, Rohstoffe
und Bergbau
Albertstraße 5
79104 Freiburg i. Br.

21.12.2023 | <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> | |
-

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Kein Abwägungsbedarf

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und – geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Wird zur Kenntnis genommen

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.

Kein Abwägungsbedarf

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Kein Abwägungsbedarf

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

14 RP Stuttgart
Landesamt für
Denkmalpflege
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

09.01.2024

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

2. Archäologische Denkmalpflege:

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen:

Wird berücksichtigt

Der Hinweis unter Ziff. 1.5.1 wird aktualisiert.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist

einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

15 IHK Ulm
Olgastraße 95-101
89073 Stuttgart

10.01.2024

Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen:

Kein Abwägungsbedarf

Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.

16 Polizeipräsidium Ulm
Münsterplatz 47
89073 Ulm

10.01.2024

Von hier aus bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten PV-Fläche.

Kein Abwägungsbedarf

Eine negative Auswirkung auf die über 1 Kilometer entfernte B 30 und auch sonstige Straßen im klassifizierten Netz wird nicht gesehen.

17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf
	12.01.2024		

18	Bundesnetzagentur Tulpenfeld 4 53113 Bonn	Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 04.12.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.	
	16.01.2024	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen	

Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

In der unmittelbaren räumlichen Nähe zum räumlichen Geltungsbereich der Teiländerung 22 des Flächennutzungsplans (FNP) 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Laupheim kommt eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 25 (Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen) in Betracht.

Die Bundesnetzagentur traf für das Vorhaben Nr. 25 (Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen) am 23.11.2018, zum Abschluss eines vereinfachten Bundesfachplanungsverfahrens, die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf einer raumverträglichen Trasse fest. Diese Entscheidung stellte eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Die Amprion GmbH reichte am 08.05.2019 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein. Am 02.07.2020 beantragte die Amprion GmbH die Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 im vereinfachten Verfahren. Am 06.10.2020 traf die Bundesnetzagentur erneut die Entscheidung über die Bundesfachplanung und änderte damit verbindlich den Verlauf der raumverträglichen Trasse für das BBPIG-Vorhaben Nr. 25 in einigen Bereichen. Die Amprion GmbH reichte am 19.03.2021 einen angepassten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 04.06.2021 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 26.07.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmt hiermit den Inhalt der von der

Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Am 28.04.2023 reichte die Amprion GmbH diese vollständigen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur führte vom 19.06.2023 bis zum 18.08.2023 ein Anhörungsverfahren durch und wird zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die von der Amprion GmbH beantragte Trasse für das Vorhaben Nr. 25 ca. 200 Meter westlich des räumlichen Geltungsbereichs der hier gegenständlichen Teiländerung 22 des FNP der VVG Laupheim. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, die Darstellung des wirksamen FNP 2015 von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ zu ändern. Aufgrund der Art der geplanten Darstellung und dem Abstand zwischen dem räumlichen Geltungsbereich und der Trasse, ist nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen nicht zu erwarten.

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. Im weiteren Verfahren ist es möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden sollten, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten

Wird zur Kenntnis genommen

Kein Abwägungsbedarf

Die Planfeststellung erfolgte am 13.08.2024. Der Trassenverlauf sowie die Schutzbereiche liegen außerhalb der geplanten Sonderbaufläche. Insofern besteht zunächst keine Betroffenheit.

Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 25 geschaffen werden, die die Planung des konkreten Ausbaus der Leitung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr. 25 nicht entgegenstehen.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 25 zuständige Vorhabenträgerin Ampriion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Bei konkreten Fragen zu dem Vorhaben Nr. 25 wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektleiter. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 25 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 25 sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben25).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Wurde berücksichtigt

Die Vorhabenträgerin wurde ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angehört.

-
- 19 Regierungspräsidium
Tübingen
Raumordnung,
Baurecht,
Umweltschutz
Konrad-Adenauer-
Straße 20
72072 Tübingen
- 16.01.2024
- 1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung**
Auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller vom 20.12.2023 wird verwiesen. **Wird zur Kenntnis genommen**
- 2. Belange des Klimaschutzes**
Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:
- (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. **Wird zur Kenntnis genommen**
- (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. **Wird zur Kenntnis genommen**
- (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. **Wird zur Kenntnis genommen**
- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und
-

die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9

Wird zur Kenntnis genommen

Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Wird zur Kenntnis genommen

3. Belange des Naturschutzes

Aus den bislang vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.

Kein Abwägungsbedarf

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.

20	Vodafone GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart 16.01.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kein Abwägungsbedarf
21	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm 16.01.2024	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kein Abwägungsbedarf
22	Stadt Ehingen Marktplatz 1 89584 Ehingen 17.01.2024	Seitens der Stadt Ehingen (Donau) keine Einwände oder Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf
23	Landratsamt Biberach Rollinstraße 9 88400 Biberach 12.01.2024	Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u> Wir weisen darauf hin, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung kein Umweltbericht nach §2a BauGB vorlag. Abgesehen davon haben wir aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken. Die bestehenden Bedenken des Fachbereichs Kiesabbau und des Landwirtschaftsamts sind zu beachten und sachgerecht abzuwägen. Es	Kein Abwägungsbedarf

ist zu prüfen, ob eine Abwägung der sehr hoch stehenden landwirtschaftlichen Belange überhaupt möglich ist.

Naturschutz:

Da die Umweltprüfung nach § 2a BauGB (Umweltbericht und Artenschutz) noch nicht vorliegt, kann zur Teiländerung keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Eine Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren erfolgte nach Kenntnis der UNB noch nicht, am 20.10.2023 fand jedoch bereits ein Scoping-Termin zur geplanten Freiflächen-PV-Anlage statt.

Wird zur Kenntnis genommen

Sofern die aktuell bekannten natur- und artenschutzrechtlichen Gegebenheiten (bspw. Brutnachweis des streng geschützten Flussregenpfeifers auf der Fläche, außerdem Nachweise von Goldammer, Feldlerche und Zauneidechse) durch adäquate Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht gelöst werden können, bestehen von Seiten der UNB keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Teiländerung auf der rekultivierten Kiesabbaufläche. Auf die Stellungnahme des Sachgebiets Kiesabbau zur Rekultivierung der Kiesabbaustätte wird an dieser Stelle der Zuständigkeit halber verwiesen.

Wird zur Kenntnis genommen

Um Wiedervorlage wird gebeten.

Naturschutzbeauftragter

Angesichts steigender Baukosten und Bauzinsen sowie zunehmender Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft und dem zusätzlichen Bedarf an Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien, muss es, wie auch im Regionalplan Donau-Iller (Entwurf zur Anhörung vom 06.12.2022) aufgeführt, Ziel sein, Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen und zu aktivieren. U.a. sollten landwirtschaftliche Flächen und insbesondere Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen nur in unbedingt

Kein Abwägungsbedarf

notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Der daraus resultierende Anspruch auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie verdichtetes Bauen, angemessene Bauplatzgrößen und Fokussierung auf den Bau von Reihen- und Mehrfamilienhäusern sowie ökologisch ausgerichtete Bauweisen sollte bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zwingend Berücksichtigung finden.

Im Grundsatz bestehen keine Bedenken. Trotz der dezentralen Lage im Gemeindegebiet würde sich diese Fläche aufgrund des bereits bestehenden Bestands der Kläranlage eignen. Die Nähe zur Rot (FFH-Gebiet) und zum östlich angrenzenden Offenlandbiotop (Nr. 177254260113, Feldgehölz und Hecken...) könnte zu eventuellen umweltrelevanten Konfliktsituationen führen. Während der Errichtung und des Betriebs des geplanten Bauhofs sollten daher negative Umwelteinflüsse möglichst vermieden bzw. minimiert werden.

Kiesabbau

Mit Entscheidung vom 27.07.1978 wurde vom Landratsamt Biberach für die Sonderbaufläche die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis zur Vornahme von Abgrabungen und Aufschüttungen - Kiesabbau im Grundwasser - erteilt. In dieser Entscheidung wurde festgeschrieben, dass nach erfolgtem Kiesabbau die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden müssen.

Wird zur Kenntnis genommen

Eine Abnahme der Rekultivierungsplanung ist bislang nicht erfolgt.

Unter den Bedingungen, dass die Rekultivierungspflichten (Herstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit fachgerechtem Bodenaufbau) vollumfänglich erfüllt werden und eine Abnahme der Rekultivierung vor

der Ausweisung der Sonderbaufläche erfolgt, bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.

Das Sachgebiet Kiesabbau ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt

Es bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Teiländerungen 14 – 23, zumal im Planungsstadium auf FNP-Ebene auf Belange der Siedlungsentwässerung lediglich grundsätzlich eingegangen wird. Die Machbarkeit der Erschließung für Schmutz- als auch Niederschlagswasser unter Beachtung der in Baden-Württemberg geltenden Rechtsgrundlagen wird den vorliegenden Planungen unterstellt. In den Bereichen der Wohnbebauung ist der möglicherweise erhöhte Abwasseranfall mit der Kapazität der Abwasserreinigungsanlagen abzustimmen. Ebenfalls sind die Flächen bei der nächsten Schmutzfrachtberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Kein Abwägungsbedarf

Gegen die Teiländerungen 14-23 bestehen bzgl. Altlasten/Bodenschutz keine Einwendungen. Details, wie z.B. die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes mit bodenkundlicher Baubegleitung sowie eines Abfallverwertungskonzeptes u.a. werden/ wurden im Zuge des betreffenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

Landwirtschaftsamt

Bei der Änderung „Freiflächen-PV Kühnbach“ ist bereits ein Bebauungsplanverfahren am Laufen, zu dem wir im Schreiben vom 16.10.2023 eine Stellungnahme abgegeben haben. Wir verweisen auf diese Stellungnahme.

Wird zur Kenntnis genommen

Wir haben erhebliche Bedenken gegen diese Änderung.

Forstamt:

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) mit entsprechend forstrechlichem Ausgleich über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) zu stellen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

Kein Abwägungsbedarf

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Bei dem Vorhaben ist keine Waldbetroffenheit nach §4 Abs. 3 LBO ersichtlich.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Für alle Teilflächen muss die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Wird zur Kenntnis genommen

Zusätzliche Anforderungen für Teiländerung 22: Achstetten „Freifläche – PV Kühnbach“ Sonderbaufläche:

1. Es ist eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden sicherzustellen.
-

24 Bundesnetzagentur
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

15.02.2024

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Kein Abwägungsbedarf

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.